

Textgegenüberstellung (Kunsttext)¹

Entwurf – Stand: 6.7.2018

Gesetz über das Dienstrecht jener Gemeindebediensteten, für die nicht das Gemeindeangestelltengesetz 2005 (GAG 2005) gilt (Gemeindebedienstetengesetz 1988 – GBedG. 1988)

LGBI.Nr. 49/1988, 29/1991, 30/1993, 41/1993, 28/1994, 5/1995, 50/1995, 5/1997, 61/1997, 64/1997,
6/1998, 26/1998, 20/1999, 24/2001, 58/2001, 23/2002, 53/2002, 27/2003, 20/2005, 44/2006, 40/2007,
22/2009, 36/2009, 66/2010, 25/2011, 33/2012, 38/2013, 44/2013, 24/2015, 52/2015, 36/2017, ./2018²,
xx/2018³

I. Hauptstück Allgemeine Bestimmungen

§ 1*)

Anwendungsbereich des Gesetzes

(1) Dieses Gesetz findet auf jene Gemeindebediensteten Anwendung, die keine Erklärung nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005 abgegeben haben, dass sich ihr Dienstverhältnis nach dem Gemeindeangestelltengesetz 2005 richtet.

(2) Dieses Gesetz findet auf ~~Kindergärtnerinnen und Kindergartenhelferinnen~~ Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen insoweit keine Anwendung, als im Kindergartengesetz abweichende Bestimmungen enthalten sind. Ferner findet dieses Gesetz keine Anwendung auf Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes hinsichtlich der in Betrieben tätigen Bediensteten.

(3) Dieses Gesetz findet sinngemäß Anwendung auf die Dienstverhältnisse der Dienstnehmer von Gemeindeverbänden.

*) Fassung LGBI.Nr. 26/1998, 27/2003, 20/2005, 38/2013

...

II. HAUPTSTÜCK Gemeindebeamte

1. Abschnitt Dienstverhältnis der Gemeindebeamten

...

§ 6*)

Anwendung von Bestimmungen des Gemeindeangestelltengesetzes 2005

In diesem Abschnitt sind folgende Bestimmungen des ersten Abschnitts des I. Hauptstücks des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 sinngemäß anzuwenden:

§ 8 – Personalakt –

§ 9 – Dienstliche Aus- und Fortbildung –

§ 10 – Mitarbeitergespräch –

§ 11 – Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Rechtsträger – mit der Maßgabe, dass bei den Gemeindebeamten die Wahrnehmung des Optionsrechtes mit dem Austritt aus dem beamtenrechtlichen Dienstverhältnis verbunden ist.

¹ Die beabsichtigten Änderungen sind im Korrekturmodus ersichtlich gemacht.

² [Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle](#)

³ [Gesetz zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle](#)

§ 12 – Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst –

§ 13 – Enthebung vom Dienst –

~~mit der Maßgabe, dass die im Abs. 2 dritter Satz festgelegte Ausnahme für Nebenbezüge gleichermaßen für Sonderzahlungen zu Nebenbezügen gilt sowie mit der Maßgabe, dass die Enthebung vom Dienst auch aufzuheben ist, wenn die Umstände, die sie veranlasst haben, weggefallen sind, ohne zur Versetzung in den Ruhestand geführt zu haben.~~
mit folgenden Maßgaben: Abs. 2 erster Satz ist auch anzuwenden, wenn gegen den Gemeindebeamten ein Dienststrafverfahren anhängig ist; Abs. 2 zweiter Satz gilt auch dann, wenn das Dienststrafverfahren nicht zu einer schwereren Dienststrafe als zu einem Verweis geführt hat; die im Abs. 2 dritter Satz festgelegte Ausnahme für Nebenbezüge gilt gleichermaßen für Sonderzahlungen zu Nebenbezügen; die Enthebung vom Dienst ist auch aufzuheben, wenn die Umstände, die sie veranlasst haben, weggefallen sind, ohne zur Versetzung in den Ruhestand geführt zu haben.

§ 13a – Verwendung personenbezogener Daten –

*) Fassung LGBl.Nr. 20/2005, 52/2015, 36/2017

...

§ 22*)

Übertritt in den Ruhestand

(1) Der Gemeindebeamte tritt mit Ablauf des Monats, in welchem er das 65. Lebensjahr vollendet, von Gesetzes wegen in den Ruhestand.

(2) Der Gemeindebeamte tritt, wenn er dies erklärt, nach Vollendung von 62 Lebensjahren in den Ruhestand. Eine Erklärung kann – ausgenommen bei Inanspruchnahme einer Alterskarenz (§ 43) – frühestens ein Jahr vor dem gewünschten Übertritt in den Ruhestand abgegeben werden. Der Übertritt in den Ruhestand wird mit Ablauf des dritten Monats, der der Abgabe der Erklärung folgt, oder, wenn die Erklärung auf einen späteren Zeitpunkt lautet, mit Ablauf des in der Erklärung genannten Monats wirksam.

(3) Der Gemeindebeamte tritt, wenn er dies erklärt, nach Vollendung von 60 Lebensjahren in den Ruhestand, sofern er im Zeitpunkt der Wirksamkeit des Übertrittes in den Ruhestand eine nach dem vollendeten 18. Lebensjahr zurückgelegte ruhebezugsfähige Gesamtdienstzeit im Ausmaß von 504 Monaten, davon zumindest 120 Schwerarbeitsmonate innerhalb der letzten 240 Kalendermonate, nachweisen kann. Ein Schwerarbeitsmonat ist jeder Kalendermonat, in dem mindestens 15 Tage Schwerarbeit vorliegen. Unter welchen psychisch oder physisch besonders belastenden Arbeitsbedingungen Schwerarbeit vorliegt, hat die Landesregierung mit Verordnung festzulegen. Im Übrigen gilt Abs. 2 sinngemäß.

*) Fassung LGBl.Nr. 50/1995, 24/2001, 20/2005, 66/2010

...

6. Abschnitt

Bezüge während des Ruhestandes

...

§ 79a*)

Abschläge

(1) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Übertrittes in den Ruhestand aufgrund einer Erklärung nach § 22 Abs. 2 und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Gemeindebeamte sein 65. Lebensjahr vollenden wird, ist der Ruhebezug um 0,175 v.H. zu kürzen. Dies gilt sinngemäß bei einer Erklärung nach § 22 Abs. 3, wobei diesfalls der Ruhebezug je Monat um 0,12 v.H. zu kürzen ist.

(2) Für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand (§ 23 Abs. 1 und 3) und dem Ablauf des Monats liegt, in dem der Gemeindebeamte sein 65. Lebensjahr vollenden wird, ist der Ruhebezug um 0,35 v.H. zu kürzen. Bei einer Versetzung in den Ruhestand gemäß

§ 23 Abs. 1 lit. a und b beträgt die Kürzung maximal 22,5 v.H. Die Kürzung hat in jedem Fall nur so weit zu erfolgen, dass der Ruhebezug 50 v.H. der Ruhebezugbemessungsgrundlage nicht unterschreitet.

(3) Eine Kürzung nach Abs. 2 findet nicht statt

- a) im Falle des im Dienststand eingetretenen Todes des Gemeindebeamten,
- b) wenn die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit auf einen Dienstunfall oder auf eine Berufskrankheit zurückzuführen ist und dem Gemeindebeamten aus diesem Grund eine Versehrtenrente aus der Unfallversicherung der öffentlich Bediensteten gebührt,
- c) in berücksichtigungswürdigen Fällen, wie bei außerordentlich schweren Erkrankungen oder Behinderungen.

*) Fassung LGBl.Nr. 66/2010

...

III. Hauptstück Gemeindeangestellte

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen*)

*) Fassung LGBl.Nr. 28/1994

§ 123*)

Anwendung von Bestimmungen des Gemeindeangestelltengesetzes 2005

In diesem Abschnitt sind folgende Bestimmungen des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 sinngemäß anzuwenden:

- § 4 – Aufnahme in das Dienstverhältnis –
- § 5 – Allgemeine Anstellungserfordernisse –
- § 6 – Begründung des Dienstverhältnisses –
- § 7 – Dienstvertrag –
- § 8 – Personalakt –
- § 9 – Dienstliche Aus- und Fortbildung –
- § 10 – Mitarbeitergespräch –
- § 11 – Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen auf einen anderen Rechtsträger –
- § 12 – Präsenz-, Ausbildungs- und Zivildienst –
- § 13 – Enthebung vom Dienst –
mit der Maßgabe, dass die im Abs. 2 dritter Satz festgelegte Ausnahme für Nebenbezüge gleichermaßen für Sonderzahlungen zu Nebenbezügen gilt.
- § 13a – **Verarbeitung** personenbezogener Daten –
- § 14 – Allgemeine Dienstpflichten –
- § 15 – Geschenkannahme –
- § 16 – Besondere Pflichten für Vorgesetzte –
- § 17 – Weisungsgebundenheit –
- § 18 – Amtsverschwiegenheit –
- § 19 – Befangenheit –
- § 20 – Arbeitszeit –
- § 21 – Höchstgrenzen der Arbeitszeit –
- § 22 – Ruhepausen –
- § 23 – Ruhezeiten –
- § 24 – Nachtarbeit –
- § 25 – Ausnahmebestimmungen –
- § 26 – Abwesenheit vom Dienst –
- § 27 – Nebenbeschäftigungen, Nebentätigkeit –

- § 28 – Wohnsitz –
- § 29 – Dienstzuteilung, Verwendungsänderung –
mit der Maßgabe, dass bei einer Verwendungsänderung die dienst- und besoldungsrechtlichen Verhältnisse nicht verschlechtert werden dürfen.
- § 30 – Dienstkleidung, Dienstabzeichen, Dienstaussweise, Amtstitel –
- § 31 – Anbringen dienstlicher und dienstrechtlicher Art –
- § 32 – Erhaltung der Dienstfähigkeit –
- § 33 – Meldepflichten –
- § 33a – Schutz vor Benachteiligung –
- § 34 – Diensterfindungen –
- § 35 – Erholungsurlaub –
mit der Maßgabe, dass Lehrer an Musikschulen sowie ~~Kindergärtnerinnen und Kindergartenhelferinnen~~ Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen den Erholungsurlaub in den Ferienzeiten zu verbrauchen haben. Während der übrigen Dauer der Ferien sind die Lehrer an Musikschulen sowie die ~~Kindergärtnerinnen und Kindergartenhelferinnen~~ Kindergartenpädagoginnen und Kindergartenassistentinnen vom Dienst beurlaubt; sie sind jedoch innerhalb dieser Zeit zur Dienstleistung verpflichtet, soweit dies aus dienstlichen Gründen notwendig ist.
- § 35a – Pflegeurlaub –
- § 36 – Sonderurlaub –
- § 37 – Dienstfreistellung für Kuraufenthalt –
- § 38 – Familienhospizkarenz –
- § 38a – Pflegekarenz –
- § 38b – Pfl egeteilzeit –
- § 38c – Frühkarenz für Väter –
- § 39 – Karenz für Mütter –
- § 40 – Karenz für Väter –
- § 41 – Teilung der Karenz zwischen Mutter und Vater –
- § 42 – Karenz bei Verhinderung eines Elternteiles –
- § 43 – Aufgeschobene Karenz –
- § 44 – Anrechnung der Frühkarenz sowie der Karenz –
- § 45 – Teilzeitbeschäftigung anstelle der Karenz –
- § 46 – Dienstfreistellung bestimmter Organe –
- § 47 – Dienstfreistellung von weiblichen Gemeindeangestellten –
- § 48 – Beschäftigungsbeschränkungen –
- § 49 – Bildungskarenz und Bildungsteilzeit –
- § 49a – Wiedereingliederungsteilzeit –
- § 50 – Änderung des Beschäftigungsmaßes –
- § 51 – Anfall, Auszahlung und Einstellung der Bezüge –
mit der Maßgabe, dass die Regelung des Abs. 2 betreffend Sonderzahlungen gleichermaßen für Sonderzahlungen zu Nebenbezügen gilt.
- § 52 – Übergang von Schadenersatzansprüchen –
- § 53 – Ersatz von Übergenüssen
- § 54 – Verjährung –
- § 55 – Verzicht von Ersatzforderungen –
- § 62 – Sonderzahlung –
mit der Ergänzung, dass dem Gemeindeangestellten, der Anspruch auf eine Mehrleistungsvergütung, auf eine Verwendungszulage oder auf eine Aufwandsentschädigung hat, für jedes Kalendervierteljahr eine Sonderzahlung in der Höhe von 50 v.H. des jeweiligen Nebenbezuges in diesem Zeitraum gebührt. Steht ein Gemeindeangestellter während des Kalendervierteljahres, für das die Sonderzahlung gebührt, nicht ununterbrochen im Genuss des vollen Nebenbezuges, so gebührt ihm als Sonderzahlung nur der entsprechende Teil. Als

Monat der Auszahlung gilt beim Ausscheiden aus dem Dienststand der Monat des Ausscheidens.

Wenn an anderer Stelle dieses Gesetzes, auf Sonderzahlungen ohne ausdrücklichen Bezug auf Sonderzahlungen zu Nebenbezügen abgestellt wird, so sind Sonderzahlungen zu Nebenbezügen nicht erfasst.

- § 65 – Kinderzulage –
mit der Maßgabe, dass als Kinderzulage für das erste Kind überdies ein Sockelbetrag in Höhe von 57,61 Euro gebührt.
- § 66 – Nebenbezüge –
ausgenommen Abs. 2 und mit der Maßgabe, dass Gemeindeangestellte weiters Anspruch auf nachfolgende Nebenbezüge haben und diese bei Teilzeitbeschäftigten nur entsprechend dem Beschäftigungsausmaß gebühren:
- a) Mehrleistungsvergütung für Leistungen in der normalen Arbeitszeit, die erheblich über das vom Gemeindeangestellten aufgrund seiner dienstrechtlichen Stellung zu erwartende Ausmaß hinausgehen;
 - b) Verwendungszulage für Gemeindeangestellte, deren Verwendung mit einem besonderen Maß an Verantwortung für die Führung der Geschäfte der allgemeinen Verwaltung verbunden ist;
 - c) Aufwandsentschädigung für einen anderen als durch Reisegebühren abzugeltenden, im Dienst erwachsenen Mehraufwand.
- Abs. 4 gilt mit der Maßgabe, dass auch ein Anspruch auf Sonderzahlungen zu Nebenbezügen im dort genannten Ausmaß besteht.
- § 67 – Reisegebühren –
- § 68 – Sachleistungen –
- § 69 – Bezugsvorschuss –
- § 71 – Anspruch bei Dienstverhinderung –
mit der Maßgabe, dass bei der Berechnung nach Abs. 7 auch Sonderzahlungen zu Nebenbezügen zu berücksichtigen sind.
- § 72 – Mitteilung von Pflichtverletzungen –
- § 73 – Ermahnung –
- § 74 – Endigungsgründe –
- § 75 – Austritt aus dem Dienstverhältnis –
- § 76 – Entlassung aus dem Dienstverhältnis, vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses aufgrund einer strafgerichtlichen Verurteilung –
- § 77 – Rechtsfolgen der vorzeitigen Beendigung des Dienstverhältnisses –
- § 78 – Auflösung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf –
- § 79 – Kündigung des Dienstverhältnisses –
- § 80 – Kündigungsschutz –
mit der Maßgabe, dass eine Dienstbeurteilung nach § 16 Abs. 7 die auf ‚nicht genügend‘ lautet, als eine auf ‚nicht aufgewiesenen Arbeitserfolg‘ lautende Leistungsbeurteilung nach § 80 Abs. 1 lit. b Gemeindeangestelltengesetz 2005 gilt.
- § 81 – Abfertigung –
mit der Abweichung, dass das monatliche Entgelt die Monatsbezüge gemäß § 58 Abs. 1 sind.
- § 81a – Folgebeschäftigung –
- § 82 – Fachliche Anstellungserfordernisse –
- § 100 – Übergangsbestimmungen für die Abfertigung
- § 101 – Übergangsbestimmungen für den Todesfallbeitrag –
mit der Ergänzung, dass, wenn die Hinterbliebenen einen ihnen zustehenden Anspruch auf Zusatzpension geltend machen, ihnen als Todesfallbeitrag das Doppelte der ihnen zukommenden monatlichen Zusatzpension gebührt.

*) Fassung LGBl.Nr. 29/1991, 30/1993, 50/1995, 61/1997, 26/1998, 24/2001, 23/2002, 53/2002, 20/2005, 44/2006, 66/2010, 33/2012, 38/2013, 52/2015, 36/2017

§ 124*)

Sinngemäße Anwendung von Bestimmungen des II. Hauptstückes

Von den für die Gemeindebeamten geltenden Bestimmungen des II. Hauptstückes sind sinngemäß auf die Gemeindeangestellten anzuwenden:

- § 9 – Besondere Anstellungserfordernisse – mit Ausnahme der Abs. 2 und 3.
- § 16 – Dienstbeurteilung – mit Ausnahme des Abs. 8 und mit der Abweichung, dass die Dienstbeurteilung gemäß Abs. 6 für die Bediensteten in Krankenanstalten durch die damit beauftragten Organe erfolgt und die neuerliche Behandlung der Dienstbeurteilung gemäß Abs. 9 aber auch in diesen Fällen durch die Dienstbeurteilungskommission vorzunehmen ist.
- § 17 – Dienstbeurteilungskommission –
- § 18 – Beförderung – mit der Abweichung, dass Beförderungen gemäß § 18 Abs. 1 lit. b in jeder Dienstpostengruppe höchstens sechs Mal, insgesamt aber höchstens acht Mal zulässig sind.
- § 19 – Überstellung in andere Verwendungsgruppen oder Dienstzweige –
- § 58 – Dienstbezüge – mit der Einschränkung, dass kein Ruhebezugsbeitrag zu leisten ist und Ärztehonoreare nach dem Spitalgesetz nicht zu den Dienstbezügen zählen. Auch wenn die Wochenarbeitszeit nach § 123 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 49 oder in Verbindung mit § 49a des Gemeindeangestelltengesetzes 2005 herabgesetzt worden ist, gilt die Aliquotierung nach Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.
- § 60 – Erreichen eines höheren Gehaltes – mit Ausnahme der lit. b.
- § 67 – Dienstzulage – mit der Ausnahme der Bestimmung über die Ruhebezugsfähigkeit.
- § 70 – Wachdienstzulage – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Pensionsanrechenbarkeit und mit der Maßgabe, dass die Wachdienstzulage in derselben Höhe gebührt, wie sie einem Gemeindegewaltswachebeamten derselben Verwendungsgruppe mit demselben Gehalt und, wenn ein solcher nicht vorgesehen ist, mit dem am nächsten liegenden Gehalt zusteht.

*) Fassung LGBl.Nr. 20/2005, 66/2010, 52/2015

...

IV. Hauptstück*)

§§ 141a bis 141 e*)

*) aufgehoben durch LGBl.Nr. 20/2005

V. Hauptstück*)

Gemeinsame Bestimmungen

*) Fassung LGBl.Nr. 28/1994, 50/1995, 26/1998

...

§ 155*)

**Übergangs- und Inkrafttretensbestimmungen
zur Novelle LGBl.Nr. 66/2010**

(1) Abweichend von § 22 Abs. 2 können Gemeindebeamte der in der folgenden Tabelle angeführten Geburtsjahrgänge, wenn sie dies erklären, nach Vollendung des angeführten Lebensalters in den Ruhestand treten. Eine Kürzung nach § 79a Abs. 1 findet nur statt, wenn der Gemeindebeamte vor Vollendung des angeführten Lebensalters in den Ruhestand übertritt, und zwar für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Übertritts in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem er das angeführte Lebensalter vollendet hat.

Geburtsjahrgänge	Vollendung von
Bis 1954	61 Lebensjahren und sechs Monaten

1955	62 Lebensjahren
1956	62 Lebensjahren und sechs Monaten
1957	63 Lebensjahren
1958	63 Lebensjahren und sechs Monaten
1959	64 Lebensjahren
1960	64 Lebensjahren und sechs Monaten

(2) Abweichend von § 22 Abs. 2 können Gemeindebeamte, die vor dem 1. Jänner 1954 geboren sind, bereits nach Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand übertreten, sofern sie zu diesem Zeitpunkt eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 40 Jahren aufweisen. Für die Erklärung gilt § 22 Abs. 2 zweiter und dritter Satz. Eine Kürzung nach § 79a Abs. 1 findet nicht statt.

(3) Zur beitragsgedeckten Gesamtdienstzeit nach Abs. 2 zählen Dienstzeiten nach § 79 Abs. 7 lit. a und angerechnete Ruhebezugvordienstzeiten nach § 81 Abs. 1 lit. a, b und e.

(4) Für Gemeindebeamte der in der Tabelle nach Abs. 1 angeführten Geburtsjahrgänge gilt § 79a Abs. 2 mit der Maßgabe, dass anstelle des 65. Lebensjahres das in der Tabelle angeführte Lebensalter zur Anwendung gelangt.

(5) Bei Gemeindebeamten, deren Ruhestand in einem in der folgenden Tabelle angeführten Jahr beginnt, beträgt der Durchrechnungszeitraum abweichend von § 79 Abs. 4 folgende Anzahl von Monaten:

Beginn des Ruhestandes (im Jahr)	Durchrechnungszeitraum (in Monaten)
2011	12
2012	20
2013	28
2014	36
2015	44
2016	52
2017	60
2018	68
2019	76
2020	84
2021	92
2022	100
2023	108
2024	116
2025	124
2026	132
2027	140
2028	148
2029	156
2030	164
2031	172

(6) Abweichend von § 79 Abs. 9 erster Satz erhöht sich der Ruhebezug für jedes vor dem 1. Jänner 2011 angefallene Dienstjahr um 2 v.H. der Ruhebezugbemessungsgrundlage und für jeden restlichen Dienstmonat um 0,167 v.H. der Ruhebezugbemessungsgrundlage.

(7) Abweichend von § 79 Abs. 9 erster Satz beträgt bei Gemeindebeamten, die seit dem 31. Dezember 1995 ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer österreichischen Gebietskörperschaft stehen, der Ruhebezug nach einer ruhebezugsfähigen Gesamtdienstzeit von zehn Jahren 50 v.H. der Ruhebezugbemessungsgrundlage. Für diese Berechnung ist das Beschäftigungsmaß nicht zu berücksichtigen; eine Unterbrechung im Ausmaß von weniger als sechs Monaten schadet nicht. Der Ruhebezug erhöht sich diesfalls für jedes nach dem 31. Dezember 2010 angefallene Dienstjahr um 1,429 v.H. der Ruhebezugbemessungsgrundlage und für jeden restlichen Dienstmonat um 0,119 v.H. der Ruhebezugbemessungsgrundlage.

(8) Dienstzeiten im Sinne des Abs. 7 erster Satz sind solche bei einer vergleichbaren Einrichtung eines ausländischen Staates gleichzuhalten, soweit dies aufgrund des Rechts der Europäischen Union oder aufgrund staatsvertraglicher Verpflichtungen geboten ist.

(9) Gemeindebeamte, deren Ruhestand in einem in der Tabelle angeführten Jahr beginnt, haben – unbeschadet des § 79b Abs. 3 – abweichend von § 79b Abs. 1 einen Ruhebezugssicherungsbeitrag in folgender Höhe zu entrichten:

Beginn des Ruhestandes (im Jahr)	Ruhebezugssicherungsbeitrag (v.H. des Ruhebezuges einschließlich der Sonderzahlungen)
2011	3,17 v.H.
2012	3,04 v.H.
2013	2,92 v.H.
2014	2,79 v.H.
2015	2,66 v.H.
2016	2,53 v.H.
2017	2,41 v.H.
2018	2,28 v.H.
2019	2,15 v.H.
2020	2,02 v.H.
2021	1,89 v.H.
2022	1,77 v.H.
2023	1,64 v.H.
2024	1,51 v.H.
2025	1,38 v.H.
2026	1,26 v.H.
2027	1,13 v.H.
ab 2028	0,00 v.H.

(10) Der Abs. 9 gilt für Witwen- und Witwerversorgungsgenüsse, Versorgungsgenüsse des hinterbliebenen eingetragenen Partners sowie für Waisenversorgungsgenüsse sinngemäß.

(11) Das Gesetz über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 66/2010, tritt, ausgenommen die Änderungen betreffend die Teuerungszulage und die besondere Zulage (§§ 58 Abs. 1, 4 und 5, 85a, 88b Abs. 4 und 97a), am 1. Jänner 2011 in Kraft.

(12) Gemeindebedienstete, die keinen Anspruch auf Kinderzulage haben, aber bei Inkrafttreten der Novelle LGBl.Nr. 66/2010 die Familienzulage nach § 68 in der Fassung LGBl.Nr. 20/2005 bezogen haben, haben bei Vorliegen der Voraussetzungen nach der genannten Bestimmung einen Anspruch auf eine Familienzulage, und zwar in Höhe des Sockelbetrages zur Kinderzulage nach § 49 bzw. § 123 dieses Gesetzes. Die Familienzulage teilt dasselbe rechtliche Schicksal wie eine Kinderzulage.

(13) Für den Fall, dass die §§ 85b und 86 Abs. 4 oder einzelne ihrer Teile nicht kundgemacht werden können, ist das Gesetz über eine Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1988, LGBl.Nr. 66/2010, ohne diese Bestimmungen oder ohne diese Teile kundzumachen.

*) Fassung LGBl.Nr. 66/2010, 25/2011, 24/2015

...

§ 161

Inkrafttretensbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. xx/2018

Art. V des Gesetzes zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl.Nr. xx/2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

§ 162

Übergangsbestimmung zur Novelle LGBl.Nr. .../2019

Für einen Gemeindebeamten, der aufgrund einer Erklärung nach § 22 Abs. 3 in den Ruhestand tritt und einem der Geburtsjahrgänge im Sinne der Tabelle nach § 155 Abs. 1 angehört, findet eine Kürzung nach § 79a Abs. 1 letzter Satz nur statt, wenn der Gemeindebeamte vor Vollendung des in der Tabelle nach § 155 Abs. 1 angeführten Lebensalters in den Ruhestand übertritt, und zwar für jeden Monat, der zwischen dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Übertritts in den Ruhestand und dem Ablauf des Monats liegt, in dem er das in der Tabelle angeführte Lebensalter vollendet hat.